

Ein Urteil, das nicht recht ist

Der Handel mit Saatgut von Sortenraritäten wird in Frankreich sehr restriktiv gehandhabt. Die Saatgutschützer von „Kokopelli“ traten sich damit einen 9-jährigen Prozess ein. Das Urteil bringt zwar Erleichterung – aber keinen Freibrief für den Handel mit Sortenraritäten.

„Erstmal aufatmen“ heißt es für Kokopelli. Die auf Sortenvielfalt spezialisierte französische Initiative Kokopelli war 2005 vom Saatgutanbieter Graines Baumaux verklagt worden, weil Kokopelli Saatgut von traditionellen Sorten ohne amtliche Zulassung verkauft hatte. 2008 wurde Kokopelli auch tatsächlich wegen unlauteren Wettbewerbs zu einer Geldstrafe verurteilt. Nun erfolgte der Rückzieher. Das Berufungsgericht in Nancy urteilte: Der Handel mit Saatgut von Sortenraritäten ohne amtliche Zulassung hingegen sei *kein* unlauterer Wettbewerb, denn der Kläger Graines Baumaux hätte dieselben Sorten verkaufen können.

Brisante Interpretation

Das Urteil klingt fast so, als sei Kokopelli im Recht und alles in Ordnung für traditionelle Sorten. Das ist aber nicht der Fall, denn Wettbewerbsrecht ist nicht Saatgutverkehrsrecht. Obwohl es kein saatgutrechtlich begründetes Verfahren gab, platzierte das Gericht in die Urteilsbegründung eine umstrittene Interpretation des EU-Saatgutverkehrsrechts. Es geht darum, ob Sorten, die für Hobbygärtner bestimmt sind, amtlich zugelassen werden müssen oder nicht. Laut EU-Richtlinie 2002/55/EG ist die kommerzielle Nutzung des Saatgutes durch den Käufer ausschlaggebend für die Zulassungspflicht: „Nicht als Inverkehrbringen gilt der Handel mit Saatgut, das nicht auf die kommerzielle Nutzung der Sorte abzielt“. Wer also Gemüsesaatgut für den Hobbybereich verkauft, darf dies ohne Sortenzulassung tun, egal ob er selber gewerblicher Händler ist oder nicht. Das Gericht in Nancy meint aber, die Zulassungspflicht für Gemüsesorten gälte für jedes im Rahmen eines Gewerbes („en cadre d’une exploitation commerciale“) in Verkehr gebrachte Saatgut. „Das Urteil ist in diesem Punkt sehr enttäuschend“, kommentiert die Anwältin von Kokopelli, Blanche Magarinos-Rey. „Das Gericht nimmt vom Anwendungsbereich der Gesetzgebung nur den Austausch von Saatgut zwischen Hobbygärtnern aus. Wir hoffen, dass dieses Urteil im Zuge der Reform des EU-Saatgutverkehrsrechts durch den Gesetzgeber korrigiert wird.“

Darüber hinaus wurden Kokopelli und Graines Baumaux zu jeweils 5000 Euro Strafe wegen Rufschädigung des jeweils anderen verurteilt. Die Prozesskosten werden geteilt – für die Initiative Kokopelli eine ungleich schwere Belastung.

Jetzt reformieren!

„Dieses Beispiel veranschaulicht, vor welchen Hürden die Vielfalt steht. Die laufende Reform des EU-Saatgutverkehrsrechts ist eine historische Chance, Sortenraritäten aus der Illegalität zu holen“, sagt Iga Niznik, Verantwortliche für Saatgutpolitik beim Verein ARCHE NOAH. „Die amtliche Sortenzulassung muss freiwillig werden. SaatgutanwenderInnen sollen die Wahl haben zwischen Sorten, die auf Ertragsmaximierung abzielen und anderen Pflanzen. Für viele Menschen steht nicht der Ertrag, sondern Geschmack, Vitamingehalt oder Tradition im Vordergrund.“

Infos zum Urteil (auf Französisch): <http://kokopelli-semences.fr/>